


VORIS

Vorschrift

Normgeber: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Quelle: 
Aktenzeichen: 204.1-42503/2-1111 (E)	Gliederungs- Nr: 78530
Erlassdatum: 25.11.2021	Normen: § 2 TierSchG, § 4c TierSchG, § 16a TierSchG, § 2 TierSchNutztV, § 13a TierSchNutztV, § 17 TierSchNutztV, § 19 TierSchNutztV
Fassung vom: 25.11.2021	Fundstelle: Nds. MBI. 2021, 1822
Gültig ab: 09.12.2021	
Gültig bis: 31.12.2026	

**Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung männlicher
Legehybride, sog. „Bruderhähne“**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Verhaltensgerechte Unterbringung
3. Besatzdichte
4. Sachkunde
5. Inaugenscheinnahme
6. Schlussbestimmungen

**Tierschutz;
Mindestanforderungen an die Haltung
männlicher Legehybride, sog. „Bruderhähne“**

**RdErl. d. ML v. 25. 11. 2021
— 204.1-42503/2-1111 (E) —**

— VORIS 78530 —

Fundstelle: Nds. MBI. 2021 Nr. 49, S. 1822

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 2018 (Nds. MBI. S. 198)
— VORIS 78530 —

Bis zum Inkrafttreten von Mindestanforderungen für die Haltung männlicher Legehybriden in der TierSchNutztV wird Folgendes geregelt:

1. Allgemeines

Infolge des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens vom 18. 6. 2021 (BGBl. I S. 1828) eingefügten § 4c Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) vom 18. 5. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436), ist es verboten, Küken von Haushühnern der Art Gallus gallus zu töten. Die Norm tritt am 1. 1. 2022 in Kraft. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Haltung männlicher Legehybride (sog. „Bruderhähne“) zunehmend an Bedeutung.

Männliche Legehybride sind zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltene Tiere der Art Gallus gallus gemäß § 2 Nr. 9 TierSchNutztV und unterliegen damit – bis zur Anpassung der Verordnung – den dort in Abschnitt 4 genannten Anforderungen.

Vom Verhalten her stellen die männlichen Legehybride vergleichbare Anforderungen an die Haltung wie die weiblichen Tiere (Junghennen). Im Vergleich zu Tieren aus der Produktionsrichtung „Fleisch“ (Masthybriden) sind männliche Legehybriden temperamentvoller und agiler, zeigen mit fortschreitendem Alter zunehmend agonistisches Verhalten und sind anfälliger gegenüber einer Entwicklung von Verhaltensstörungen.

2. Verhaltensgerechte Unterbringung

2.1 Zur Sicherstellung einer verhaltensgerechten Unterbringung der männlichen Legehybriden i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG wird in Ergänzung zu dem Bezugserlass für die Haltung männlicher Legehybride festgelegt, dass:

2.1.1 alle männlichen Legehybriden die Möglichkeit haben müssen, zum Ruhen erhöhte Sitzstangen oder erhöhte Ebenen zu nutzen;

2.1.2 die Sitzstangen spätestens ab dem 21. Lebensstag einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen müssen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller männlichen Legehybriden möglich ist; dazu müssen mindestens 10 cm Sitzstange oder mindestens 400 cm² erhöhte Ebene je männlichem Legehybriden vorhanden sein; Kombinationen aus beiden sind möglich. Sind Sitzstangen auf erhöhten Ebenen angebracht, können zusätzlich zu diesen nur die Flächen der erhöhten Ebene als Ruheplatz angerechnet werden, auf denen die Sitzstangen so angebracht sind, dass die Tiere

a) die Sitzstange ungehindert unterqueren können oder

b) auf der erhöhten Ebene ungestört ruhen können bei gleichzeitig auf der Sitzstange ruhenden Tieren;

- 2.1.3 die Sitzstangen einen Abstand von mindestens 17 cm zur Wand und einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 25 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen müssen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. Der Freiraum oberhalb von Sitzstangen oder erhöhten Ebenen, die von den Tieren nur durch Anfliegen erreicht werden können, muss mindestens 40 cm und bei denen, die durch Klettern erreicht werden können, mindestens 20 cm betragen;
- 2.1.4 allen männlichen Legehybriden jederzeit spätestens ab dem dritten Lebenstag zusätzlich zur Einstreu geeignetes manipulier- und veränderbares Material zur Beschäftigung zur Verfügung stehen muss. Bei Haltungseinrichtungen, in denen Kükenpapier zur Abdeckung der Roste eingesetzt wird, ist Beschäftigungsmaterial zusätzlich anzubieten. Anregungen können der Nummer 1.8 der niedersächsischen Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen (1. Auflage 2017) des ML, einsehbar unter dem Link: https://www.ml.niedersachsen.de/download/118043/Empfehlungen_zur_Vermeidung_von_Federpicken_und_Kannibalismus_bei_Jung-_und_Legehennen_neu_2017.pdf entnommen werden;
- 2.1.5 durch das Einstreumanagement sichergestellt ist, dass die Einstreu immer trocken und locker bleibt, damit die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutzTV eingehalten werden können, da die männlichen Legehybriden deutlich länger gehalten werden als die Masthybriden;
- 2.1.6 für männliche Legehybride in Volierenhaltungen ein Drittel der von den Tieren begehbaren, d. h. nutzbaren Stallgrundfläche Einstreufäche sein muss. Ein Bereich der Einstreu kann nur zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn er den männlichen Legehybriden spätestens ab dem 21. Lebenstag täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht. Dabei muss die ggf. unterhalb von Haltungseinrichtungen vorhandene Einstreufäche spätestens ab dem 35. Lebenstag uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2 Sogenannte „Junghennenaufzuchtställe“ sind auch für die Haltung der männlichen Legehybriden geeignet. Ob ggf. eine Anpassung der Baugenehmigung erforderlich ist, ist mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu klären.

3. Besatzdichte

3.1 Im Vergleich zu den Masthybriden wachsen die männlichen Legehybriden langsamer und erreichen ihr Ausstallgewicht von ca. 1 300–1 500 g erst nach ca. 10–15 Wochen. Nach 28 Tagen, wenn die Masthybriden bereits ihr Endgewicht von 1 500 g erreicht haben, wiegen die männlichen Legehybriden – je nach Rasse – erst ca. 400 g. Unter Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 TierSchNutzTV erlaubten Besatzdichte von 35 kg/m² nutzbare Fläche ergäbe sich

eine Tierzahl von 87,5 Tiere je Quadratmeter. Dieses wird für unvereinbar gehalten mit einer verhaltensgerechten Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG, zumal die männlichen Legehybriden zur Ausprägung von Verhaltensstörungen wie schwerwiegendem Federpicken und Beschädigungspicken – bis hin zum Kannibalismus – neigen.

3.2 Daher werden – in Anlehnung an die Haltung von Junghennen – folgende Tierzahlen empfohlen:

Alter der Tiere	Maximale Tierzahl je Quadratmeter nutzbare Fläche
Einstellung (in einer Etage) bis 10. Lebensstag	100 (entspricht 100 cm ² je männlichem Legehybrid)
11. bis 20. Lebensstag	50 (entspricht 200 cm ² je männlichem Legehybrid)
ab 21. Lebensstag bis zur Ausstallung	18 (entspricht 555 cm ² je männlichem Legehybrid)

3.3 In Haltungseinrichtungen, in denen sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ab dem 21. Lebensstag nicht mehr als 36 männliche Legehybriden gehalten werden.

3.4 Eine Unterteilung in Gruppen in Anlehnung an § 13a Abs. 2 Satz 5 TierSchNutzTV wird dringend empfohlen.

4. Sachkunde

Die Haltung männlicher Legehybriden erfordert eine besondere Sachkunde, um eine verhaltensgerechte Unterbringung i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG sicherzustellen und das Auftreten von Verhaltensstörungen im Ansatz zu erkennen und diesem gegenzusteuern. Die Aufzucht männlicher Legehybride ist bisher in § 17 TierSchNutzTV nicht erfasst. Stellt die zuständige Behörde Mängel in der Tierhaltung fest, die auf eine fehlende Sachkunde schließen lassen, kann sie gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz eine entsprechende Nachschulung veranlassen. Die LWK und die Hochschule Osnabrück bereiten derzeit entsprechende Kurse und die Erweiterung des Sachkundelehrgangs für Masthühnerhalter vor.

5. Inaugenscheinnahme

Beim Stalldurchgang gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzTV ist auch darauf zu achten, ob sich möglicherweise fehlgesexete Hennen unter den Bruderhähnen befinden, die sich überwiegend an den höchsten Stellen im Stall oder in den dunkelsten Ecken aufhalten, um dem Federpicken durch die Hähne zu entkommen. Diese Tiere sind, sobald sie sich identifizieren lassen, aus Tierschutzgründen aus dem Stall zu entfernen und separat unterzubringen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover,
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

© juris GmbH